

10. Mai 1978

Vierte Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971,
Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle, Ernennung der
Schweizer Delegation für Sessionen des Internationalen Weizenrates und
des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 1. Mai 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Mai 1978 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1978
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 9. Mai 1978
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, die vom 26. April bis 17. Mai 1978 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegten Protokolle von 1978 zur vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) um ein weiteres Jahr, vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979, zu unterzeichnen, vorbehältlich der Ratifikation.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, die provisorische Anwendung der Verlängerungsprotokolle zu erklären und diese Erklärungen bis 23. Juni 1978 beim Staatsdepartement der USA in Washington zu hinterlegen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Botschaft an die Bundesversammlung über die Protokolle von 1978 zur vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 zu unterbreiten.
4. Die Schweiz lässt sich, soweit erforderlich, an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 vertreten.
5. Die Delegation setzt sich in der Regel zusammen aus:
 Vertretern der Getreideverwaltung;
 Vertretern der Handelsabteilung;
 Vertretern der Schweizerischen Botschaft in London;
 einem Vertreter des privaten Getreidehandels.
6. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und der Handelsabteilung die einzelnen Delegationen von Fall zu Fall zu ernennen

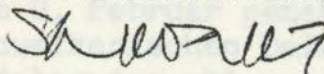
- 2 -

7. Die Getreideverwaltung wird im Einvernehmen mit den betreffenden Dienststellen die Instruktionen für die jeweilige Delegation ausarbeiten.
8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegierten des Bundes wird vom Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) festgesetzt. Die Reise-spesen und allfällige Taggelder des Vertreters des Getreidehandels gehen zu Lasten der von ihm vertretenen Organisation.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD 13 (GS 7, EGV 6) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- EVD 10 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



11

Das Internationale Weizenabkommen von 1971 besteht aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten: Dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel und dem über die Nahrungsmittelhilfe, die Schweiz ist an beiden Übereinkommen beteiligt. Nach dreijähriger Dauer war das Weizenabkommen am 30. Juni 1974 erstmals abgelaufen. Es wurde durch Protokolle um ein Jahr, bis 30. Juni 1975, verlängert und durch Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1974 genehmigt. Mit Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 ermächtigte das Parlament den Bundesrat, weitere Protokolle zur Verlängerung des Weizenabkommens um höchstens drei Jahre über den 30. Juni 1975 hinaus, ohne vorherige Genehmigung durch die Bundesversammlung, zu ratifizieren. Sie machten von dieser Kompetenz am 27. August 1975 und am 13. August 1976 Gebrauch, indem Sie die Protokolle zur weiteren Verlängerung um ein Jahr, bis 30. Juni 1976, und um zwei Jahre, bis 30. Juni 1978, ratifizierten.

Das Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel enthält keine wirtschaftlichen Bestimmungen über Preise und ähnliches. Es beschränkt die internationale Zusammenarbeit in wesentlichen auf den Informationsaustausch. Das Übereinkommen zählt gegenwärtig 30 Mitglieder, wovon 9 Ausfuhr- und 40 Einfuhrländer sowie die EWG mit ihren 9 Mitgliedstaaten als Einfuhr- und Ausfuhrmitglied. Der Beitrag an die Verwaltungskosten des Weizenrates und seines Sekretariates beträgt für das Getreidejahr 1977/78 Fr. 11'800.00.

Ausgeteilt

3003 Bern, den 1. Mai 1978

An den Bundesrat4. Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971;
Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle.

I

In einem gemeinsamen Antrag vom 6. Februar 1978 orientierten das Volkswirtschaftsdepartement und unser Departement Sie ausführlich über die Gründe und das Ziel der von der UNCTAD-Konferenz vom 13. Februar bis 23. März 1978 in Genf auszuhandelnden neuen Uebereinkunft, welche das am 30. Juni 1978 auslaufende Internationale Weizenabkommen von 1971 ersetzen soll. Am 8. Februar genehmigten Sie den Antrag über die Ernennung der schweizerischen Delegation sowie die vorgeschlagenen, von ihr zu befolgenden allgemeinen Richtlinien. Leider war es nicht möglich, bis am 23. März eine neue Uebereinkunft abzuschliessen. Zur Ueberbrückung eines vertragslosen Zustandes muss deshalb das bestehende Weizenabkommen von 1971 um ein weiteres Jahr verlängert werden.

II

Das Internationale Weizenabkommen von 1971 besteht aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten: dem Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und jenem über die Nahrungsmittelhilfe. Die Schweiz ist an beiden Uebereinkommen beteiligt. Nach dreijähriger Dauer war das Weizenabkommen am 30. Juni 1974 erstmals abgelaufen. Es wurde durch Protokolle um ein Jahr, bis 30. Juni 1975, verlängert und durch Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1974 genehmigt. Mit Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 ermächtigte das Parlament den Bundesrat, weitere Protokolle zur Verlängerung des Weizenabkommens um höchstens drei Jahre über den 30. Juni 1975 hinaus, ohne vorherige Genehmigung durch die Bundesversammlung, zu ratifizieren. Sie machten von dieser Kompetenz am 27. August 1975 und am 13. August 1976 Gebrauch, indem Sie die Protokolle zur weiteren Verlängerung um ein Jahr, bis 30. Juni 1976, und um zwei Jahre, bis 30. Juni 1978, ratifizierten.

Das Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel enthält keine wirtschaftlichen Bestimmungen über Preise und damit verbundene Rechte und Pflichten. Es beschränkt die internationale Zusammenarbeit im wesentlichen auf den Informationsaustausch. Das Uebereinkommen zählt gegenwärtig 50 Mitglieder, wovon 9 Ausfuhr- und 40 Einfuhrländer sowie die EWG mit ihren 9 Mitgliedstaaten als Einfuhr- und Ausfuhrmitglied. Unser Beitrag an die Verwaltungskosten des Weizenrates und seines Sekretariates beträgt für das Getreidejahr 1977/78 Fr. 17'850.60.

- 2 -

Mit dem Uebereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe verpflichten sich die 8 Mitgliedländer und die EWG, jährlich insgesamt 4,226 Mio t Weizen und anderes Getreide oder daraus hergestellte Produkte als Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer zu liefern. Der schweizerische Beitrag beläuft sich auf 32'000 t Getreide und macht knapp 0,8% der Gesamtmenge aus. Mitgliedländer, die ihre Hilfe nicht in inländischem Getreide leisten können, haben die Möglichkeit, Geldbeiträge für diese Menge zu gewähren, wobei die Umrechnung auf der Basis von US.\$ 1.73 je Bushel (= 27,2155 kg) Weizen fob Verschiffungshafen erfolgt. Da der heutige Marktpreis für billigen ausländischen Weizen über US.\$ 3.-- je Bushel liegt, können die Empfänger mit den ihnen gewährten Geldspenden nur ungefähr die Hälfte der vorgesehenen Getreidemenge kaufen. Mit dem zur Verfügung stehenden Kredit von 12 Mio Franken war es bisher möglich, 1/3 der Hilfe in Form von schweizerischem Backmehl und 2/3 durch Geldspenden für den Ankauf von ausländischem Getreide oder Mehl zu leisten und dazu die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Schweiz ist das einzige Land, welches einen Teil seines Beitrages an die Nahrungsmittelhilfe in Geld leistet. Die Verwaltungskosten für die Nahrungsmittelhilfe werden aus den Mitgliederbeiträgen an den Weizenrat bestritten.

III

An der Konferenz der UNCTAD in Genf nahmen 68 Staaten teil. Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter A. Dunkel, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, der zum Präsidenten der Konferenz und des Exekutivkomitees gewählt wurde, sowie von A. Brugger, Direktor der Getreideverwaltung. Unser Land bekundete sein Interesse an einem neuen internationalen Abkommen über Getreide mit Preisbestimmungen für eine marktmässige Lösung und einer international koordinierten nationalen Vorratshaltung für eine bessere Welternährungssicherheit und zur Stabilisierung des internationalen Marktes. Es erklärte auch seine Bereitschaft zu einer weiteren Beteiligung an der Nahrungsmittelhilfe unter der Voraussetzung allerdings, als Einfuhrland von Getreide wenigstens einen Teil seines Beitrages in andern Landwirtschaftsprodukten, vor allem in eigenen Milchprodukten leisten zu dürfen. Die auch von Norwegen unterstützte Aufnahme einer solchen Bestimmung im neuen Uebereinkommen, stiess jedoch im Komitee für die Nahrungsmittelhilfe, in dem auch die Entwicklungsländer vertreten waren, vor allem bei den Weizenausfuhrländern auf heftige Ablehnung. Diese Opposition wurde damit begründet, dass es sich bei diesem Uebereinkommen um eine Nahrungsmittelhilfe in Getreide handle. Bei einer Ausweitung auf andere Produkte könnte das an der Welternährungskonferenz von 1974 in Rom empfohlene und durch den Welternährungsrat an seiner Session im Juni 1977 in Manila erneut bestätigte Ziel, die jährliche Getreidehilfe auf 10 Mio t zu erhöhen, nicht erreicht werden. Wir haben jedoch darauf bestanden, dass im Entwurf zur neuen Konvention über die Nahrungsmittelhilfe die von uns verlangte Bestimmung über die Möglichkeit der Lieferung von andern Landwirtschaftsprodukten aufrechterhalten bleibt. Wir werden diese Angelegenheit bundesintern neu überprüfen und von Ihnen ergänzende Instruktionen für die im September 1978 vorgesehene weitere Konferenz einholen.

Was die neue Konvention über den Weizenhandel betrifft, lehnen die USA und andere Exportländer feste Preisbindungen ab. Sie halten diese als undurchführbar und sehen die Lösung in einem Vorratslagersystem als Regulativ gegen unangemessene Marktausschläge sowie nötigenfalls in zusätzlichen gemeinsamen Massnahmen der Ein- und Ausfuhrländer. Es geht ihnen dabei in erster Linie um den Abschluss eines neuen Weizenabkommens. Die EWG und die meisten Importländer sind andererseits der Meinung, dass zum Vorratslagersystem hinzu noch Mindest- und Höchstpreise festgesetzt werden müssen, verbunden mit Bezugs- und Lieferverpflichtungen. Ferner verlangt die EWG auch den Einschluss von Futtergetreide (coarse grains) mit der Begründung, dass bei der Vermarktung von Weizen und Futtergetreide ein enger Zusammenhang besteht. Uneinigkeit besteht auch über das Volumen der Vorratslager, welche 15 bis 30 Mio t Weizen umfassen sollten, sowie über deren Aufteilung unter den Mitgliedländern. Ungelöst ist zudem das Problem der Finanzierung der von den Entwicklungsländern zu haltenden Vorräte, weil sie noch nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Schaffung der Infrastruktur, für den Weizenkauf und zur Bezahlung der Lagerkosten verfügen. Schwierigkeiten verursacht ferner die Festlegung neuer Getreidepreise auf Dollarbasis infolge der Unsicherheit im Währungsbereich.

Leider ist es trotz aller Bemühungen der Konferenz nicht gelungen, in den sechswöchigen Verhandlungen einen Abkommensentwurf zu erarbeiten, der den Regierungen hätte zur Genehmigung unterbreitet werden können. Man ist sich jedoch bewusst, dass eine Verständigung in den gleichzeitig laufenden Agrarverhandlungen im GATT (Tokiorunde) wesentlich vom Abschluss eines neuen Weizen- oder Getreideabkommens abhängt. Die Konferenz beschloss deshalb am 23. März, einen aus 12 Ländern bestehenden Interimsausschuss zu ernennen mit dem Auftrag, die Möglichkeiten für eine Einigung weiter abzuklären und bis Ende Juli 1978 den Entwurf für ein neues internationales Abkommen vorzulegen. Das Sekretariat der UNCTAD wurde ersucht, im September 1978 eine neue Konferenz zur Prüfung dieses Abkommensentwurfes einzuberufen. Präsident des obigen Ausschusses ist Botschafter A. Dunkel. Unser Land ist in diesem Ausschuss nicht vertreten, doch steht es den darin nicht vertretenen Delegationen frei, sich an seinen Arbeiten ebenfalls zu beteiligen. Wir erachten es vor allem im Hinblick auf die für uns besonders heiklen Probleme bei der Nahrungsmittelhilfe und der Verteilung der Vorratslager als notwendig, dass auch die Schweiz an den beiden Sitzungen des Interimsausschusses im Mai und Juni dieses Jahres teilnimmt.

IV

Nachdem die Protokolle zur dritten Verlängerung der beiden Uebereinkommen des Internationalen Weizenabkommens von 1971 am 30. Juni 1978 auslaufen und Einstimmigkeit besteht, dass bis zum Abschluss einer neuen internationalen Uebereinkunft das bestehende Weizenabkommen in Kraft bleiben sollte, haben die Mitglieder an der Konferenz vom 23. März 1978 in Genf beschlossen, das Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und jenes über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 um ein weiteres Jahr, vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979, zu verlängern.

Auch die schweizerische Delegation hat dieser Verlängerung in unveränderter Form zugestimmt, unter Vorbehalt der Ratifikation. In der Beilage finden Sie die definitiven Texte der Resolution, der Präambel und der beiden Protokolle von 1978 zur vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 in französischer Sprache sowie die Uebersetzung ins Deutsche. Die beiden Protokolle liegen vom 26. April bis 17. Mai 1978 beim Staatsdepartement der USA in Washington zur Unterzeichnung auf und die Ratifikationsurkunden sind bis spätestens am 23. Juni 1978 dort zu hinterlegen. An ihrer Stelle können vorläufig auch Erklärungen zur provisorischen Anwendung der Protokolle hinterlegt werden. Ende Juni wird in London eine Konferenz der Mitglieder stattfinden, die zu prüfen hat, ob die Bedingungen für eine Inkraftsetzung der beiden Verlängerungsprotokolle auf den 1. Juli 1978 erfüllt sind.

Diese Verlängerungsprotokolle müssen von den eidg. Räten genehmigt werden, welche dem Bundesrat auch die Ermächtigung zur Ratifikation zu erteilen haben. Wir werden Ihnen die entsprechende Botschaft im Laufe des Monats Juli unterbreiten, sobald feststeht, ob die beiden Verlängerungsprotokolle in Kraft sind. Die Vorlage sollte vom Stände- und Nationalrat in der Herbst- bzw. Wintersession, oder von beiden Räten spätestens in der Wintersession 1978 behandelt werden, damit keine Verzögerung bei der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe eintritt. Wir werden rechtzeitig beim Internationalen Weizenrat und beim Komitee für die Nahrungsmittelhilfe in London um die Fristverlängerung bis 31. Januar 1979 für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nachsuchen und bis dahin die provisorische Anwendung der beiden Verlängerungsprotokolle erklären.

V

Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung der Schweiz an der vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 ergeben, bestehen aus einem Beitrag an die Verwaltungskosten des Weizenrates und seines Sekretariates sowie aus den Kosten für die Nahrungsmittelhilfe in Form von 32'000 t Getreide.

Der Beitrag an die Verwaltungskosten für das Getreidejahr 1978/79 wird vom Weizenrat an der Juni-Session festgesetzt und ist sofort zahlbar. Im Voranschlag für 1978 sind hierfür Fr. 20'000.-- vorgesehen. Dieser Betrag sollte ausreichen, sofern keine Beitragserhöhung beschlossen wird.

Für die Nahrungsmittelhilfe sind im Finanzplan des Bundes für 1979 12 Mio Franken berücksichtigt. Bei gleicher Leistung dieser Hilfe wie bisher, d.h. 12'500 t Getreide in Form von 9'000 t schweizerischem Backmehl und 19'500 t Getreide durch Geldbeiträge auf der Basis von US.\$ 1.73 je Bushel Weizen für den Ankauf von ausländischem Getreide inklusive Reis oder Backmehl, sowie bei teilweiser oder gänzlicher Uebernahme der Frachtkosten für diese Lieferungen bis zum Bestimmungshafen, würde dieser Kredit nicht ganz ausreichen. Infolge des am 26. August 1977 auf Fr. 28.-- je 100 kg erhöhten Zolls auf importiertem Brotgetreide müssten zur Herstellung von schweizerischem Backmehl, je nach den Marktpreisen des ausländischen Weizens, 1 bis 2 Mio Franken mehr aufgewendet werden. Die zusätzlichen Kosten könnten jedoch aus

- 5 -

den Mehreinnahmen an Zoll von über 3 Mio Franken auf dem importierten Weizen gedeckt werden. Das Politische Departement wird Ihnen anfangs 1979 Antrag über die Verteilung und die Kosten der Nahrungsmittelhilfe stellen.

VI

Der Bundesrat hat noch Beschluss zu fassen über die Ernennung der Delegation, welche die Schweiz für die Dauer vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe vertreten soll. In Anlehnung an die bisherige Regelung wäre der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements zu ermächtigen, die Delegierten im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und der Handelsabteilung zu ernennen. Diese Delegation besteht normalerweise aus Vertretern der Getreideverwaltung, der Handelsabteilung, der Schweizerischen Botschaft in London und des privaten Getreidehandels.

VII

Der vorliegende Antrag ist mit der Finanzverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der Handelsabteilung, der Abteilung für Landwirtschaft und der Justizabteilung bereinigt worden.

Gestützt auf diese Darlegungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

1. Der schweizerische Botschafter in Washington wird beauftragt, die vom 26. April bis 17. Mai 1978 beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegten Protokolle von 1978 zur vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) um ein weiteres Jahr, vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979, zu unterzeichnen, vorbehältlich der Ratifikation.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, die provisorische Anwendung der Verlängerungsprotokolle zu erklären und diese Erklärungen bis 23. Juni 1978 beim Staatsdepartement der USA in Washington zu hinterlegen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Botschaft an die Bundesversammlung über die Protokolle von 1978 zur vierten Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 zu unterbreiten.
4. Die Schweiz lässt sich, soweit erforderlich, an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 vertreten.

- 6 -

5. Die Delegation setzt sich in der Regel zusammen aus:

Vertretern der Getreideverwaltung;
 Vertretern der Handelsabteilung;
 Vertretern der Schweizerischen Botschaft in London;
 einem Vertreter des privaten Getreidehandels.

6. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und der Handelsabteilung die einzelnen Delegationen von Fall zu Fall zu ernennen.

7. Die Getreideverwaltung wird im Einvernehmen mit den betreffenden Dienststellen die Instruktionen für die jeweilige Delegation ausarbeiten.

8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegierten des Bundes wird vom Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) festgesetzt. Die Reisekosten und allfällige Tagelder des Vertreters des Getreidehandels gehen zu Lasten der von ihm vertretenen Organisation.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilagen:

französischer Originaltext
 deutsche Uebersetzung
 Pressemitteilung deutsch und französisch

Zum Mitbericht an:

- EPD
 - EJPD
 - EVD

Protokollauszug an:

- EFZD 13 (GS 7, GV 6)
 - EPD
 - EJPD
 - EVD